

**Richtlinien zur Förderung der
Jugendverbandsarbeit und der Kinder- und Jugendar-
beit in der Stadt Solingen**

**Gewährung von Zuschüssen an Verbände, Gruppen, Initiativen
und andere Träger zur Förderung der Jugendarbeit im Rahmen des
Kinder- und Jugendförderplanes der Stadt Solingen**

Diese Richtlinien gelten ab dem 01.01.2015

Inhaltsübersicht

1	Präambel	3
2	Fördergrundsätze	4
2.1	Zielgruppe.....	4
2.2	Zuschussempfänger.....	4
2.3	Zuschussvoraussetzungen.....	4
2.4	Zuschusshöhen	5
2.5	Fristen.....	5
2.6	Zuschüsse Dritter	5
2.7	Aufbewahrungsfrist und Prüfrecht	5
2.8	Ausschluss.....	6
3	Geförderte Maßnahmen	7
3.1	Grundlagenförderung	7
3.1.1	Pauschalzuschüsse für anerkannte Jugendverbände und Organisationen	7
3.1.2	Einmalige Zuschüsse für die Anschaffung von Jugendpflegematerial	8
3.1.3	Zuschuss zu den Kosten für die dauerhafte Anmietung von Räumen	9
3.2	Qualifizierung	10
3.2.1	Jugendbildung	10
3.2.2	Gruppenleiterschulungen.....	12
3.3	Maßnahmen	13
3.3.1	Kinder- und Jugendfreizeitmaßnahmen	13
3.3.2	Freizeiten im Rahmen einer Ferienkolonie	15
3.3.3	Internationale Jugendarbeit/Jugendbegegnungen.....	17
3.3.4	Besondere Veranstaltungen/Projekte	19
3.3.5	Politische Jugendbildung.....	21
4	Antragsverfahren	23
4.1	Die Antragstellung	23
4.2	Verwendungsnachweis	23
5	Anlagen	24
5.1	Förderung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.....	24
5.2	Erweitertes Führungszeugnis für ehrenamtlich Tätige.....	24
5.3	Zur Darstellung der Eigenmittel bei Ziff. 3.3.4 – Besondere Veranstaltungen – und 3.3.5 – Politische Jugendbildung	25
6	Inkrafttreten	25

1 Präambel

Die Stadt Solingen betrachtet Kinder, Jugendliche und Familien als wichtiges Potential für ihre Zukunftsfähigkeit. Sie unterstützt das gelingende Aufwachsen von jungen Menschen durch die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit und will damit einen Beitrag für eine lebenswertere Stadtgesellschaft leisten.

Mit den Richtlinien sollen folgende Ziele erreicht werden:

- **Jugendverbandsarbeit und Ehrenamt stärken**
Selbstorganisierte, eigenverantwortliche Aktivitäten von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und das Ehrenamt in der Jugendverbandsarbeit soll gestärkt werden.
- **Teilhabe an gesellschaftlichen Aktivitäten ermöglichen**
Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen soll die Teilhabe an gesellschaftlichen Aktivitäten ermöglicht werden. Dabei stehen insbesondere diejenigen im Vordergrund, die in materiell schwierigen Lebensverhältnissen leben, die eine Behinderung haben, von Behinderung bedroht sind oder durch ihr Geschlecht oder ihre Herkunft ausgegrenzt werden.
- **Nicht (formal) organisiertes gesellschaftliches Engagement unterstützen**
Nicht (formal) organisiertes gesellschaftliches Engagement in Projekten und Initiativen soll unterstützt werden.
- **Zusammenhalt der Menschen fördern**
Persönliche Begegnung und Kontakt sowie Zusammenhalt und das Gefühl von Gemeinschaft bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen soll gefördert werden in den unterschiedlichen Schwerpunkten.
- **Vielfältige Ferienangebote verlässlich anbieten**
Kinder und Jugendliche sollen vielfältige und verlässliche Ferienangebote in und außerhalb von Solingen nutzen können.
- **Politische Bildungsarbeit stärken**
Junge Menschen sollen sich aktiv mit der Gesellschaft auseinandersetzen und sich für ihre Stadt engagieren.
- **Intergeneratives Verständnis und Wertschätzung entwickeln**
Das Verständnis und die Wertschätzung der unterschiedlichen Generationen sollen durch den Austausch, das Zusammenkommen und der aktiven Auseinandersetzung miteinander entwickelt werden.

2 Fördergrundsätze

Soweit nicht anders dargestellt, gelten für eine Förderung nach diesen Richtlinien die Grundsätze und Ziele des Kinder- und Jugendförderplanes der Stadt Solingen. Der Kinder- und Jugendförderplan beinhaltet für die jeweilige Wahlperiode des Rates die Ziele und die finanzielle Darstellung der Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Solingen.

2.1 Zielgruppe

- Gefördert werden grundsätzlich Maßnahmen für Kinder- und Jugendliche im Alter von 6–27 Jahren (Ausnahme 3.3.2 Freizeiten im Rahmen einer Ferienkolonie).
- Teilnahmen aus benachbarten Städten und Kreisen werden ebenfalls bezuschusst. Die Anzahl darf jedoch nicht 20% der Gesamtteilnehmerzahl übersteigen.

2.2 Zuschussempfänger

Zuschüsse beantragen können:

a. Träger / Verbände von organisierter Jugendarbeit

Anerkannte Träger der Jugendhilfe (§ 75 SGB VIII), die in den Bereichen § 11 „Kinder- und Jugendarbeit“ und § 12 „Jugendverbandsarbeit“ SGB VIII im Stadtgebiet Solingen tätig sind.

b. Nicht-organisierte Gruppen, Vereine und Organisationen

Gruppen, Vereine und Organisationen, die im Bereich der Jugendarbeit bzw. des Jugendengagements tätig und nicht nach §75 SGB VIII anerkannt sind. Und zwar für die Zuschussbereiche:

- 3.1.3 Zuschuss zu den Kosten für die Anmietung von Räumen
- 3.3.3 Internationale Jugendarbeit/Jugendbegegnungen (es gelten die dort beschriebenen Voraussetzungen)
- 3.3.4 Besondere Veranstaltungen/Projekte
- 3.3.5 Politische Jugendbildung

c. Einzelpersonen

Einzelpersonen können einen Zuschuss beantragen im Bereich:

- 3.3.3 Internationale Jugendarbeit/Jugendbegegnungen (es gelten die dort beschriebenen Voraussetzungen)

2.3 Zuschussvoraussetzungen

- Der Träger bzw. Jugendverband hat eine § 8a SGB VIII „Kinderschutzvereinbarung“ mit der Stadt Solingen abgeschlossen.
Die Kinderschutzvereinbarung besagt u.a., dass Neben- und Ehrenamtliche, die in der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind, dem jeweiligen Träger Führungszeugnisse nach § 72 a SGB VIII vorzulegen haben. Ein Nachweis ist auf Anforderung dem Stadtdienst Jugend einzureichen (Erläuterungen 5.2).
Das gilt auch für Gruppen, Vereine und Organisationen, die im Bereich der Jugendarbeit bzw. des Jugendengagements tätig sind und nicht nach §75 SGB VIII anerkannt sind.
- Zur Antragstellung ist jährlich ein Profil zur Tätigkeit des Trägers bzw. Verbandes vorzulegen. Dieses entspricht der Vorlage aus dem jeweils aktuellen Kinder- und Jugendförderplan der Stadt

Solingen.

- Eine Zuschussauszahlung erfolgt nur, wenn alle erforderlichen Unterlagen zu den jeweiligen Förderpositionen vorliegen.

2.4 Zuschusshöhen

- Eine Förderung ist maximal nur bis zur Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten möglich.

2.5 Fristen

a. Antragsfrist

Anträge zur Förderung von Maßnahmen nach diesen Richtlinien werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gefördert und sollten bis zum 15.2. eines Jahres mit den entsprechenden Anlagen eingehen.

Sofern noch Mittel zur Verfügung stehen, können später eingehende Anträge berücksichtigt werden. Der 15.2. ist daher keine Ausschlussfrist.

b. Mitteilung

Wenn beantragte Maßnahmen nicht durchgeführt werden, ist dem Stadtdienst Jugend /Jugendförderung zeitnah eine Mitteilung zu machen. Eventuell bereits geleistete Zuschusszahlungen sind entsprechend zu erstatten.

c. Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt bis spätestens 8 Wochen nach der Maßnahme.

2.6 Zuschüsse Dritter

- Soweit Zuschüsse Dritter (z.B. Bund, Land, überörtlicher Verband) zu erwarten sind, sind diese vorrangig zu beantragen und in Anspruch zu nehmen. Die städtischen Mittel werden insofern nachrangig gewährt.

2.7 Aufbewahrungsfrist und Prüfrecht

Grundsätzlich gelten für diesen Bereich die Allgemeinen Zuschussrichtlinien der Stadt Solingen vom 23.09.1994.

Aufbewahrungspflicht von abrechnungsrelevanten Unterlagen

Abrechnungsrelevante Unterlagen wie Quittungen, Originale, Ersatzbelege muss der Antragsteller mindestens vier Jahre aufheben.

Prüfrecht

Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, der Stadt im Rahmen der Prüfung der Verwendung der Zuwendung Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen zu gewähren und örtliche Erhebungen zu gestatten. Die erforderlichen Unterlagen sind dafür bereitzuhalten und notwendige Auskünfte zu erteilen.

2.8 Ausschluss

NICHT gefördert werden

- schulische Angebote und Maßnahmen
- Angebote und Maßnahmen von OGS-Trägern im Rahmen des offenen Ganztags
- Maßnahmen, die eindeutig oder überwiegend zur Erfüllung der originären Aufgaben des Vereins / Verbandes gehören
- Maßnahmen, die kommerziellen Zwecken dienen
- Angebote und Maßnahmen von Jugendorganisationen der politischen Parteien oder Wählergemeinschaften und des Rings politischer Jugend (RPJ)

Über abweichende Regelungen entscheidet der Jugendhilfeausschuss im Einzelfall.

3 Geförderte Maßnahmen

Eine Förderung kann in folgenden vier Bereichen erfolgen:

- 1. Grundlagenförderung**
 - Pauschalförderung nach Mitgliederzahl
 - Jugendpflegematerial
 - Anmietung von Räumen
- 2. Qualifizierung**
 - Jugendbildungsmaßnahmen
 - Gruppenleiterschulungen
- 3. Maßnahmen**
 - Kinder- und Jugendfreizeitmaßnahmen
 - Maßnahmen als Ferienkolonien
 - Internationale Jugendbegegnungen
 - Besondere Veranstaltungen (Projekte, Zielgruppen)
 - Politische Jugendbildung

3.1 Grundlagenförderung

Die Zuschüsse aus dem Bereich Grundlagenförderung dienen dazu, eine Basis für die Arbeit von anerkannten Jugendverbänden und Organisationen zu schaffen.

3.1.1 Pauschalzuschüsse für anerkannte Jugendverbände und Organisationen

a. Beschreibung

Pauschalzuschüsse dienen dazu,

1. einen Beitrag zum allgemeinen Verwaltungsaufwand zu leisten
2. Kosten abzudecken, die nicht durch Einzelzuschüsse abgedeckt werden.

Diese Kosten müssen im Sachzusammenhang mit der Jugendarbeit stehen.

b. Antragsberechtigt

- anerkannte Jugendverbände nach § 12 SGB VIII
- Anerkannte Organisationen nach § 75 SGB VIII

c. Zuschusshöhe

Zuschüsse werden auf Grundlage der Anzahl der nachgewiesenen Mitglieder wie folgt gezahlt:

Anzahl der Mitglieder	Zuschusshöhe
5 bis 49	250,00 €
50 – 199	Zuschusshöhe = Anzahl der Mitglieder x 5,10 € Maximal: 511,00 €
200 – 999	Zuschusshöhe = Anzahl der Mitglieder x 2,60 € Maximal: 1.278,00 €
ab 1.000	2.812,00 €

d. Erforderliche Unterlagen

- Anzahl der Mitglieder im Alter von 6 bis 27 Jahren (Stand 01.01. des laufenden Jahres)

e. Hinweise

Keine

3.1.2 Einmalige Zuschüsse für die Anschaffung von Jugendpflegematerial

a. Beschreibung

Die Stadt Solingen unterstützt die pädagogische Arbeit, indem sie einen Zuschuss für die Anschaffungen von Gegenständen gewährt, die unmittelbar zur pädagogischen Arbeit mit Gruppen genutzt werden (Jugendpflegematerialien).

b. Antragsberechtigt

- Anerkannte Jugendverbände nach § 12 SGB VIII
- Anerkannte Organisationen nach § 75 SGB VIII

c. Zuschusshöhe

- Der Zuschuss ist in der Höhe offen, er muss aber über 60,00 € liegen.
- Er beträgt maximal 50 % der nachgewiesenen Gesamtkosten.
- Die Bewilligungen können mit Nebenbestimmungen verbunden werden.

d. Erforderliche Unterlagen

- Anschaffungsbeleg (z.B. Quittung)
- Bei Anschaffungen über 410,00 Euro sind mindestens zwei Angebote vorzulegen.

3.1.3 Zuschuss zu den Kosten für die dauerhafte Anmietung von Räumen

a. Beschreibung

Sofern einem Jugendverband oder einer Jugendgruppe keine geeigneten Gruppenräume zur Verfügung stehen und durch die Stadt Solingen keine geeigneten Räume angeboten werden können, kann ein Teil der Miete einschließlich der Nebenkosten übernommen werden.

b. Antragsberechtigt

- Anerkannte Jugendverbände nach § 12 SGB VIII
- anerkannte Organisationen nach § 75 SGB VIII
- Gruppen, Vereine und Organisationen, die im Bereich der Jugendarbeit bzw. des Jugendengagements tätig sind und nicht nach §75 SGBVIII anerkannt sind

c. Zuschusshöhe

- Einzelfallentscheidung

d. Erforderliche Unterlagen

- Begründung der Anmietung
- Darstellung der Miet- und Nebenkosten und Mietvertragsentwurf
- Grundriss des Mietobjektes

e. Qualitätskriterien

- Das Mietobjekt / die Räume müssen für Jugendarbeit geeignet sein z.B. Größe und Anzahl der Räume, Toiletten, behindertengerechter Zugang.

f. Hinweise

- Mietverträge oder Mietvereinbarungen sind erst abzuschließen, wenn über den Antrag entschieden ist.
- Über Anträge entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

3.2 Qualifizierung

Ein wichtiger Bereich in der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit ist die Qualifizierung. Ziel der Maßnahmen ist es, Kinder und Jugendliche in ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu fördern und sie auf eine selbstbestimmte, gesellschaftlich mitverantwortliche Lebensführung vorzubereiten.

3.2.1 Jugendbildung

a. Beschreibung

Gefördert werden Lehrgänge, Kurse oder Seminare, deren Bildungsarbeit sich ausschließlich oder überwiegend jugendpflegerischen und / oder pädagogischen Anliegen widmet sowie Maßnahmen im Bereich der politischen Jugendbildung.

b. Antragsberechtigt

- Anerkannte Jugendverbände nach § 12 SGB VIII
- Anerkannte Organisationen nach § 75 SGB VIII

c. Zuschusshöhe

Seminare – (mindestens 2 Std.) Zuschuss je Teilnehmenden	2,60 Euro
Tagesseminare – (mindestens 6 Std.) Zuschuss je Teilnehmenden	4,10 Euro
Tagesseminare (mindestens 6 Std.) mit Übernachtung- Zuschuss je Tag und Teilnehmenden	6,20 Euro

d. Erforderliche Unterlagen

Zur Antragstellung	Zur Verwendungsprüfung (Arbeitstitel)
<ul style="list-style-type: none"> - Nachweis §8a Vereinbarung - Profil - Beschreibung (Inhalt und Ziele) - Anzahl Teilnehmende - Geplante Feedback-Methode - (ggf. Nachweis Unfallversicherung) 	<ul style="list-style-type: none"> - Teilnahmelisten - Ausweisung der Leiter - Kostenaufstellung - Kurzauswertung des Feedbacks

e. Qualitätskriterien

Betreuungsschlüssel:

- Bei Maßnahmen mit Übernachtung gelten folgende Standards:
 - o 5 - 8 Teilnehmer/Innen: 2 Personen (1 GL, 1 MA)
 - o 9 bis 16 Teilnehmer/Innen: 3 Personen (1 GL, 2 MA)
 - o 17 bis 24 Teilnehmer/Innen: 4 Personen (2 GL, 2 MA)
 - o 25 bis 32 Teilnehmer/Innen: 5 Personen (2 GL, 3 MA)
 - o ab 33 Teilnehmer/Innen: 6 Personen (3 GL, 3 MA)

Je 8 zusätzliche Teilnehmer/Innen jeweils nach diesem Prinzip mehr:

- o bis zu 8 TN mehr = + 1 MA
- o bis zu 16 TN mehr = +1 MA und 1 GL
- o bis zu 24 TN mehr = +2 MA und 1 GL

- usw.
- Bei gemischten Gruppen sind mindestens ein Gruppenleiter/in und ein/e Mitarbeiter/in erforderlich, um eine/n Ansprechpartner/in für beide Geschlechter zu haben.

Zur Ausbildung des Leitungspersonals:

- Die Gruppenleitungen müssen an einem nach den entsprechenden Richtlinien durchgeführten Gruppenleitungs-Lehrgang (Grundkurs – z.B.: JuLeiCa-Schulung) teilgenommen haben. Der Nachweis hierüber ist auf Anforderung dem Stadtdienst Jugend, Jugendförderung vorzulegen.
- Mehrjährige praktische Erfahrung in der Jugendgruppenarbeit kann diese Anforderung ersetzen; eine pädagogische Berufsqualifikation z.B. als Erzieher, Sozialarbeiter ersetzt sie.
- Die Gruppenleitungen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben, die Mitarbeitenden sollen das 16. Lebensjahr vollendet haben.

f. Hinweise

- Antragsfrist ist der 15. Februar. Später eingehende Anträge können gefördert werden, wenn noch ausreichend Mittel zur Verfügung stehen.
- Die Abrechnung erfolgt bis spätestens 8 Wochen nach der Maßnahme.
- Beantragten Maßnahmen, die nicht durchgeführt werden, sind bei der Jugendförderung so früh wie möglich anzuzeigen.
- An- und Rückreisetag gelten jeweils als ein Tag.
- Ab 9 Teilnehmern/innen kann im Ausnahmefall einmalig ein/e erfahrene/r Gruppenleiter/in (mindestens 5 Jahre ehrenamtliche Gruppenleiter/innentätigkeit) zwei Mitarbeiter/innen ersetzen.
Der Betreuungsschlüssel 1:8 (1 Gruppenleiter/in auf 8 Teilnehmer/innen) ist mindestens einzuhalten.

3.2.2 Gruppenleiterschulungen

a. Beschreibung

Gefördert werden Gruppenleiterschulungen, z.B. JuLeiCa-Schulungen, die sich mit pädagogischen, sozialen, psychologischen oder juristischen Themenbereichen beschäftigen.

b. Antragsberechtigt

- Anerkannte Jugendverbände nach § 12 SGB VIII
- Anerkannte Organisationen nach § 75 SGB VIII

c. Zuschusshöhe

Tagesseminare Zuschuss je Teilnehmenden	6,70 Euro
Tagesseminare mit Übernachtung Zuschuss je Tag und Teilnehmenden	8,70 Euro
Mehrtägige Seminare –ohne Übernachtung	pro Tag wie Tagesseminar

d. Erforderliche Unterlagen

Zur Antragstellung	Zur Verwendungsprüfung (Arbeitstitel)
<ul style="list-style-type: none"> - Nachweis §8a Vereinbarung - Profil - Beschreibung (Inhalt und Ziele) - Anzahl Teilnehmende - Geplante Feedback-Methode - (ggf. Nachweis Unfallversicherung) 	<ul style="list-style-type: none"> - Teilnahmelisten - Ausweisung der Leiter - Kostenaufstellung - Kurzauswertung des Feedbacks

e. Qualitätskriterien

Zertifizierte Schulung - z.B. nach den Konzepten der

- JuLeiCa-Card (Land NRW) bzw.
- dem jeweils anbietenden Verband / Träger

f. Hinweise

- Antragsfrist ist der 15. Februar. Später eingehende Anträge können gefördert werden, wenn noch ausreichend Mittel zur Verfügung stehen.
- Die Abrechnung erfolgt bis spätestens 8 Wochen nach der Maßnahme.
- Beantragten Maßnahmen, die nicht durchgeführt werden, sind bei der Jugendförderung so früh wie möglich anzuzeigen.
- An- und Rückreisetag gelten jeweils als ein Tag.

3.3 Maßnahmen

Bei den Maßnahmen stehen die sinnvolle Freizeitbeschäftigung, Spaß, Spiel, Bewegung und die internationale und interkulturelle Begegnung im Vordergrund.

Darüber hinaus sollen sie dazu beitragen, dass Kinder und Jugendliche zu Verantwortung und Hilfsbereitschaft befähigt werden. Die Auseinandersetzung mit Umwelt, Lebensbedingungen, etc. soll gefördert werden, um junge Menschen für eine aktive Mitarbeit in der Gesellschaft zu begeistern.

3.3.1 Kinder- und Jugendfreizeitmaßnahmen

a. Beschreibung

Kinder- und Jugendfreizeitmaßnahmen sind Maßnahmen, die außerhalb des Gebietes der Stadt Solingen stattfinden.

b. Antragsberechtigt

- Anerkannte Jugendverbände nach § 12 SGB VIII
- Anerkannte Organisationen nach § 75 SGB VIII

c. Zuschusshöhe

Der Zuschuss beträgt je Tag und Teilnehmer	4,20 Euro
Teilnehmende mit Solingen Pass	6,40 Euro
Leitungspersonen (d.h. Gruppenleiter [GL], Mitarbeiter [MA])	4,20 Euro

Der erhöhte Zuschuss von Solingen-Pass-Teilnehmenden wird nur gewährt, wenn der Teilnahmebeitrag mindestens um die entsprechende Summe von 2,20 € ermäßigt wird.

d. Erforderliche Unterlagen

Zur Antragstellung	Zur Verwendungsprüfung (Arbeitstitel)
<ul style="list-style-type: none"> - Nachweis §8a Vereinbarung - Profil - Beschreibung (Inhalt und Ziele) - Anzahl Teilnehmende + SG-Pass - Geplante Feedback-Methode - (ggf. Nachweis Unfallversicherung) 	<ul style="list-style-type: none"> - Teilnahmelisten + SG-Pass - Ausweisung der Leiter - Kostenaufstellung - Kurzauswertung des Feedbacks

e. Qualitätskriterien

Betreuungsschlüssel:

- Bezuschusst werden Gruppenleiter/Leitungspersonen gem. nachfolgender Aufstellung:
 - o 5 - 8 Teilnehmer/Innen: 2 Personen (1 GL, 1 MA)
 - o 9 bis 16 Teilnehmer/Innen: 3 Personen (1 GL, 2 MA)
 - o 17 bis 24 Teilnehmer/Innen: 4 Personen (2 GL, 2 MA)
 - o 25 bis 32 Teilnehmer/Innen: 5 Personen (2 GL, 3 MA)
 - o ab 33 Teilnehmer/Innen: 6 Personen (3 GL, 3 MA)
- Je 8 zusätzliche Teilnehmer/Innen jeweils nach diesem Prinzip mehr:
 - o bis zu 8 TN mehr = + 1 MA
 - o bis zu 16 TN mehr = +1 MA und 1 GL
 - o bis zu 24 TN mehr = +2 MA und 1 GL
 - o usw.

- Bei gemischten Gruppen sind mindestens ein Gruppenleiter/in und ein/e Mitarbeiter/in erforderlich, um eine/n Ansprechpartner/in für beide Geschlechter zu haben.

Zur Ausbildung des Leitungspersonals:

- Die Gruppenleitungen müssen an einem nach den entsprechenden Richtlinien durchgeführten Gruppenleitungs-Lehrgang (Grundkurs – z.B.: JuLeiCa-Schulung) teilgenommen haben. Der Nachweis hierüber ist auf Anforderung dem Stadtdienst Jugend, Jugendförderung vorzulegen.
- Mehrjährige praktische Erfahrung in der Jugendgruppenarbeit kann diese Anforderung ersetzen; eine pädagogische Berufsqualifikation z.B. als Erzieher, Sozialarbeiter ersetzt sie.
- Die Gruppenleitungen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben, die Mitarbeitenden sollen das 16. Lebensjahr vollendet haben.

f. Hinweise

- Antragsfrist ist der 15. Februar. Später eingehende Anträge können gefördert werden, wenn noch ausreichend Mittel zur Verfügung stehen.
- Die Abrechnung erfolgt bis spätestens 8 Wochen nach der Maßnahme.
- Beantragten Maßnahmen, die nicht durchgeführt werden, sind bei der Jugendförderung so früh wie möglich anzuzeigen.
- Gefördert werden Maßnahmen außerhalb Solingens mit mind. 4 bis max. 21 Tage. An- und Rückreisetag gelten jeweils als ein Tag.
- Zusätzlich zu den angeführten Gruppenleitern/Innen ist auf Einzelnachweis (z.B. bei inklusiven Maßnahmen) auch eine Bezuschussung von weiteren Betreuungspersonen möglich.
- Ab 9 Teilnehmern/innen kann im Ausnahmefall einmalig ein/e erfahrene/r Gruppenleiter/in (mindestens 5 Jahre ehrenamtliche Gruppenleiter/innentätigkeit) zwei Mitarbeiter/innen ersetzen.
Der Betreuungsschlüssel 1:8 (1 Gruppenleiter/in auf 8 Teilnehmer/innen) ist mindestens einzuhalten.

3.3.2 Freizeiten im Rahmen einer Ferienkolonie

a. Beschreibung

Als Ferienkolonien werden Freizeitmaßnahmen in Solingen in den jeweiligen Ferienzeiten (Oster-, Sommer-, Herbst- und Winterferien) bezeichnet.

Ferienkolonien zeichnen sich durch ein ganztägiges Programm incl. einer Mittagsverpflegung aus. Die Mindestdauer einer Maßnahme sollte vier zusammenhängende Tage nicht unterschreiten.

b. Antragsberechtigt

- Anerkannte Jugendverbände nach § 12 SGB VIII
- Anerkannte Organisationen nach § 75 SGB VIII

c. Zuschusshöhe

Der Zuschuss beträgt je Tag und Teilnehmer (ab 6 Stunden)	5,60 Euro
Der Zuschuss beträgt je Tag und Teilnehmer (ab 8 Stunden)	7,50 Euro
Teilnehmende mit Solingen Pass (6 Stunden / 8 Stunden)	7,50 Euro / 10,00 Euro
Leitungspersonen (d.h. Gruppenleiter [GL], Mitarbeiter [MA])	5,60 / 7,50 Euro

Der erhöhte Zuschuss von Solingen-Pass-Teilnehmenden wird nur gewährt, wenn der Teilnahmebeitrag mindestens um die entsprechende Summe von 2,20 € ermäßigt wird.

d. Erforderliche Unterlagen

Zur Antragstellung	Zur Verwendungsprüfung (Arbeitstitel)
<ul style="list-style-type: none"> - Nachweis §8a Vereinbarung - Profil - Beschreibung (Inhalt und Ziele) - Anzahl Teilnehmende + SG-Pass - Geplante Feedback-Methode - (ggf. Nachweis Unfallversicherung) 	<ul style="list-style-type: none"> - Teilnahmelisten + SG-Pass - Ausweisung der Leiter - Kostenaufstellung - Kurzauswertung des Feedbacks

e. Qualitätskriterien

Zur Gruppe

- Bezuschusst werden Gruppenleiter/Leitungspersonen gem. nachfolgender Aufstellung:

- 5 - 8 Teilnehmer/Innen: 2 Personen (1 GL, 1 MA)
- 9 bis 16 Teilnehmer/Innen: 3 Personen (1 GL, 2 MA)
- 17 bis 24 Teilnehmer/Innen: 4 Personen (2 GL, 2 MA)
- 25 bis 32 Teilnehmer/Innen: 5 Personen (2 GL, 3 MA)
- ab 33 Teilnehmer/Innen: 6 Personen (3 GL, 3 MA)

Je 8 zusätzliche Teilnehmer/Innen jeweils nach diesem Prinzip mehr:

- bis zu 8 TN mehr = + 1 MA
- bis zu 16 TN mehr = +1 MA und 1 GL
- bis zu 24 TN mehr = +2 MA und 1 GL
- usw.

- Bei gemischten Gruppen sind mindestens ein Gruppenleiter/in und ein/e Mitarbeiter/in erforderlich, um eine/n Ansprechpartner/in für beide Geschlechter zu haben.

Leitungspersonals:

- Die Gruppenleitungen müssen an einem nach den entsprechenden Richtlinien durchgeführten Gruppenleiter/Innen-Lehrgang (Grundkurs – z.B.: JuLeiCa-Schulung) teilgenommen haben. Der Nachweis hierüber ist auf Anforderung dem Stadtdienst Jugend, Jugendförderung vorzulegen.
- Mehrjährige praktische Erfahrung in der Jugendgruppenarbeit kann diese Anforderung ersetzen; eine pädagogische Berufsqualifikation z.B. als Erzieher, Sozialarbeiter ersetzt sie.
- Die Gruppenleitung muss das 18. Lebensjahr vollendet haben, die Mitarbeiter/Innen sollen das 16. Lebensjahr vollendet haben.

f. Hinweise

- Antragsfrist ist der 15. Februar. Später eingehende Anträge können gefördert werden, wenn noch ausreichend Mittel zur Verfügung stehen.
- Die Abrechnung erfolgt bis spätestens 8 Wochen nach der Maßnahme.
- Beantragten Maßnahmen, die nicht durchgeführt werden, sind bei der Jugendförderung so früh wie möglich anzuzeigen.
- 5-jährige im Übergang Kita-Grundschule können in Ausnahmefällen bezuschusst werden.
- An- und Rückreisetag gelten jeweils als ein Tag
- Ab 9 Teilnehmern/Innen kann im Ausnahmefall einmalig ein/e erfahrene/r Gruppenleiter/in (mindestens 5 Jahre ehrenamtliche Gruppenleiter/innentätigkeit) zwei Mitarbeiter/Innen ersetzen.
Der Betreuungsschlüssel 1:8 (1 Gruppenleiter/in auf 8 Teilnehmer/Innen) ist mindestens einzuhalten.

3.3.3 Internationale Jugendarbeit/Jugendbegegnungen

a. Beschreibung

Gefördert werden Maßnahmen, bei denen die Begegnung zwischen Jugendlichen aus Partnerstädten und aus Städten im Rahmen der Städtefreundschaft im Vordergrund des Programms steht. Andere Maßnahme/Begegnungen (z.B.: humanitäre Hilfen im Rahmen von Jugendbegegnungen), die über die obengenannten Voraussetzungen hinausgehen, müssen auf Antrag und Vorschlag des Stadtjugendringes vom JHA beschlossen werden.

b. Antragsberechtigt

- Anerkannte Jugendverbände nach § 12 SGB VIII
- anerkannte Organisationen nach § 75 SGB VIII
- Gruppen, Vereine und Organisationen, die im Bereich der Jugendarbeit bzw. des Jugendengagements tätig sind und nicht nach §75 SGBVIII anerkannt sind
- Eine Förderung ist auch für Solinger Teilnehmer an den Jugendbegegnungsmaßnahmen von Spitzenverbänden möglich. In diesen Fällen ergibt sich eine Abweichung von der Jugendgruppengröße. Die Förderung erfolgt als Einzelförderung. Gruppenleiter/innen werden nicht gefördert.

c. Zuschusshöhe

Jugendbegegnungen ins Ausland:

Der Zuschuss beträgt je Tag und Teilnehmenden aus Solingen	10,20 Euro
Teilnehmende mit Solingen Pass	12,50 Euro
Leitungspersonen (d.h. Gruppenleiter [GL], Mitarbeiter [MA])	10,20 Euro

Jugendbegegnungen in Deutschland:

Der Zuschuss beträgt je Tag und Teilnehmenden aus Solingen	4,20 Euro
Teilnehmende mit Solingen Pass	6,40 Euro
Leitungspersonen (d.h. Gruppenleiter [GL], Mitarbeiter [MA])	4,20 Euro

Der erhöhte Zuschuss von Solingen-Pass-Teilnehmenden wird nur gewährt, wenn der Teilnahmebeitrag mindestens um die entsprechende Summe von 2,20 € ermäßigt wird.

Humanitäre Hilfe

- Die Höhe der Förderung bei humanitären Maßnahmen wird im Einzelfall im Jugendhilfeausschuss festgelegt.

d. Erforderliche Unterlagen

Zur Antragstellung	Zur Verwendungsprüfung (Arbeitstitel)
<ul style="list-style-type: none"> - Nachweis §8a Vereinbarung - Profil - Beschreibung (Inhalt und Ziele) - Kostenplan - Anzahl Teilnehmende + SG-Pass - Geplante Feedback-Methode - (ggf. Nachweis Unfallversicherung) 	<ul style="list-style-type: none"> - Teilnahmelisten + SG-Pass - Ausweisung der Leiter - Kostenaufstellung - Kurzauswertung des Feedbacks

e. Qualitätskriterien

Zur Gruppe:

- An einer Jugendbegegnungsmaßnahme müssen mindestens 5 und dürfen maximal 40 Teilnehmer und Betreuungspersonal entsprechend des Betreuungsschlüssels teilnehmen.

Betreuungsschlüssel (Arbeitstitel):

- Bezuschusst werden Gruppenleiter/Leitungspersonen gem. nachfolgender Aufstellung:
 - o 5 - 8 Teilnehmer/Innen: 2 Personen (1 GL, 1 MA)
 - o 9 bis 16 Teilnehmer/Innen: 3 Personen (1 GL, 2 MA)
 - o 17 bis 24 Teilnehmer/Innen: 4 Personen (2 GL, 2 MA)
 - o 25 bis 32 Teilnehmer/Innen: 5 Personen (2 GL, 3 MA)
 - o ab 33 Teilnehmer/Innen: 6 Personen (3 GL, 3 MA)
- Bei gemischten Gruppen sind mindestens ein Gruppenleiter/in und ein/e Mitarbeiter/in erforderlich, um eine/n Ansprechpartner/in für beide Geschlechter zu haben.

Zur Ausbildung des Leitungspersonals:

- Die Gruppenleiter/Innen müssen an einem nach den entsprechenden Richtlinien durchgeführten Gruppenleiter/Innen-Lehrgang (Grundkurs – z.B.: JuLeiCa-Schulung) teilgenommen haben. Der Nachweis hierüber ist auf Anforderung dem Stadtdienst Jugend, Jugendförderung vorzulegen.
- Mehrjährige praktische Erfahrung in der Jugendgruppenarbeit kann diese Anforderung ersetzen; eine pädagogische Berufsqualifikation z.B. als Erzieher, Sozialarbeiter ersetzt sie.
- Der Gruppenleiter / die Gruppenleiterin muss das 18. Lebensjahr vollendet haben, die Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen sollen das 16. Lebensjahr vollendet haben.

f. Hinweise

- Gefördert werden Maßnahmen mit mindestens 4 bis maximal 15 Tagen.
- Gefördert wird pro Antragsteller jährlich eine Maßnahme.
- Antragsfrist ist der 15. Februar. Später eingehende Anträge können gefördert werden, wenn noch ausreichend Mittel zur Verfügung stehen.
- Die Abrechnung erfolgt bis spätestens 8 Wochen nach der Maßnahme.
- Beantragten Maßnahmen, die nicht durchgeführt werden, sind bei der Jugendförderung so früh wie möglich anzuzeigen.
- An- und Rückreisetag gelten jeweils als ein Tag.
- Ab 9 Teilnehmern/innen kann im Ausnahmefall einmalig ein/e erfahrene/r Gruppenleiter/in (mindestens 5 Jahre ehrenamtliche Gruppenleiter/innentätigkeit) zwei Mitarbeiter/innen ersetzen.
Der Betreuungsschlüssel 1:8 (1 Gruppenleiter/in auf 8 Teilnehmer/innen) ist mindestens einzuhalten.

3.3.4 Besondere Veranstaltungen/Projekte

a. Beschreibung

Gefördert werden besondere Veranstaltungen und Projekte, die über die zuvor genannten Voraussetzungen hinausgehen, und die auch nicht organisierte Jugendliche ansprechen.

Das beinhaltet zum Beispiel Projekte im Bereich der Jugendkulturarbeit, Integrationsarbeit, Intergenerativen Arbeit. Hinzu können Projekte kommen, die den Inklusionsgedanken fördern und selbstorganisiertes Jugendengagement unterstützen.

b. Antragsberechtigt

- anerkannte Jugendverbände nach § 12 SGB VIII
- anerkannte Organisationen nach § 75 SGB VIII
- Gruppen, Vereine und Organisationen, die im Bereich der Jugendarbeit bzw. des Jugendengagements tätig sind und nicht nach §75 SGBVIII anerkannt sind

c. Zuschusshöhe

- Der Zuschuss ist in der Höhe offen
- Er beträgt maximal 50 % der nachgewiesenen Gesamtkosten.
- Eine Förderung ist im Einzelfall möglich, wobei die Eigenmittel grundsätzlich 50% der Gesamtkosten decken müssen.
- Bei der Darstellung der Eigenmittel ist die Einbeziehung von ehrenamtlich geleisteter Arbeit als Eigenanteil möglich bis zu einer Höhe von 20 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben (Berechnung auf Grundlage des jeweils aktuellen Kinder- und Jugendförderplanes des Landes NRW, siehe Anlage 5.3).

Ausnahmen:

- Über die Zuschusshöhe von Gruppen, Vereinen und Organisationen, die im Bereich der Jugendarbeit bzw. des Jugendengagements tätig sind und nicht nach §75 SGBVIII anerkannt sind, entscheidet
 - o bis zu einer Zuschusshöhe von 1.000,00 € der Stadtdienst Jugend, Jugendförderung,
 - o ab einer Zuschusshöhe von 1.000,00 € der Jugendhilfeausschuss.

d. Erforderliche Unterlagen

Zur Antragstellung	Zur Verwendungsprüfung (Arbeitstitel)
<ul style="list-style-type: none"> - Nachweis §8a Vereinbarung - Profil - Beschreibung (Inhalt und Ziele) - Kostenplan - Anzahl Teilnehmende - Geplante Feedback-Methode - (ggf. Nachweis Unfallversicherung) 	<ul style="list-style-type: none"> - Teilnahmelisten - (Ausweisung der Leiter) - Kostenaufstellung - Kurzauswertung des Feedbacks

e. Qualitätskriterien

Keine

f. Hinweise

- Eine Förderung auf Grundlage des Kinder- und Jugendförderplanes des Landes ist vorrangig zu beantragen.
- Antragsfrist ist der 15. Februar. Später eingehende Anträge können gefördert werden, wenn

- noch ausreichend Mittel zur Verfügung stehen.
- Die Abrechnung erfolgt bis spätestens 8 Wochen nach der Maßnahme.
 - Beantragten Maßnahmen, die nicht durchgeführt werden, sind bei der Jugendförderung so früh wie möglich anzuzeigen.

3.3.5 Politische Jugendbildung

a. Beschreibung

Demokratische Grundprinzipien, Werte, Normen und Handlungsmöglichkeiten sowie grundlegendes Wissen über Abläufe in politischen Systemen werden in der politischen Bildung vermittelt. Dabei lernen Kinder und Jugendliche ihre eigenen Rechte und Pflichten in Gesellschaft und Staat kennen. Ziel ist es, die Teilnehmenden zu mehr Selbst- und Mitbestimmung anzuregen und die Demokratiefähigkeit junger Menschen zu fördern.

Hierbei soll die kritische Urteilsbildung in Bezug auf politische und gesellschaftliche Vorgänge ermöglicht und geübt werden.

Politische Jugendbildung regt somit auch im außerschulischen Bereich Kinder und Jugendliche zur Mitwirkung an der Gestaltung einer freiheitlich-demokratischen Gesellschaft an.

b. Antragsberechtigt

- Anerkannte Jugendverbände nach § 12 SGB VIII
- anerkannte Organisationen nach § 75 SGB VIII
- Gruppen, Vereine und Organisationen, die im Bereich der Jugendarbeit bzw. des Jugendengagements tätig sind und nicht nach §75 SGBVIII anerkannt sind

c. Zuschusshöhe

- Der Zuschuss ist in der Höhe offen.
- Er beträgt maximal 50 % der nachgewiesenen Gesamtkosten.
- Eine Förderung ist im Einzelfall möglich, wobei die Eigenmittel grundsätzlich 50 % der Gesamtkosten decken müssen.
- Bei der Darstellung der Eigenmittel ist die Einbeziehung von ehrenamtlich geleisteter Arbeit als Eigenanteil möglich bis zu einer Höhe von 20 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben (Berechnung auf Grundlage des jeweils aktuellen Kinder- und Jugendförderplanes des Landes NRW, siehe Anlage 5.3).

Ausnahmen:

- Über die Zuschusshöhe von Gruppen, Vereinen und Organisationen, die im Bereich der Jugendarbeit bzw. des Jugendengagements tätig sind und nicht nach §75 SGBVIII anerkannt sind, entscheidet
 - o bis zu einer Zuschusshöhe von 1.000,00 € der Stadtdienst Jugend, Jugendförderung,
 - o ab einer Zuschusshöhe von 1.000,00 € der Jugendhilfeausschuss.

d. Erforderliche Unterlagen

Zur Antragstellung	Zur Verwendungsprüfung (Arbeitstitel)
<ul style="list-style-type: none"> - Nachweis §8a Vereinbarung - Profil - Beschreibung (Inhalt und Ziele) - Kostenplan - Anzahl Teilnehmende - Geplante Feedback-Methode - (ggf. Nachweis Unfallversicherung) 	<ul style="list-style-type: none"> - Teilnahmelisten - Ausweisung der Leiter - Kostenaufstellung - Kurzauswertung des Feedbacks

e. Qualitätskriterien

Keine

f. Hinweise

- Eine Förderung auf Grundlage des Kinder- und Jugendförderplanes des Landes ist vorrangig zu beantragen.
- Antragsfrist ist der 15. Februar. Später eingehende Anträge können gefördert werden, wenn noch ausreichend Mittel zur Verfügung stehen.
- Die Abrechnung erfolgt bis spätestens 8 Wochen nach der Maßnahme.
- Beantragten Maßnahmen, die nicht durchgeführt werden, sind bei der Jugendförderung so früh wie möglich anzuzeigen.

4 Antragsverfahren

4.1 Die Antragstellung

Anträge zur Förderung von Maßnahmen nach diesen Richtlinien sollten bis zum 15.02. eines Jahres mit den entsprechenden Anlagen eingehen. Eine Förderung später eingehender Anträge ist möglich, wenn noch genügend Mittel vorhanden sind.

Bitte richten Sie den Antrag an:

Stadt Solingen
Stadtdienst Jugend
51-2 Jugendförderung
Rathausplatz 1
42601 Solingen

4.2 Verwendungsnachweis

Die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses ist durch einen Verwendungsnachweis mit den entsprechenden Unterlagen bis spätestens 8 Wochen nach Beendigung der Maßnahme nachzuweisen.

Nicht verwendete Zuschüsse sind an den Stadtdienst Jugend zurück zu zahlen.

5 Anlagen

5.1 Förderung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel

Die Förderungen erfolgen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach folgender Reihenfolge:

1. Pauschalzuschüsse
2. Kinder- und Jugendfreizeitmaßnahmen
3. Freizeiten im Rahmen der Ferienkolonien
4. Außerschulische Jugendbildungsmaßnahmen
5. Gruppenleiterschulungen
6. Politische Jugendbildung
7. Internationale Jugendbegegnungen
8. Besondere Veranstaltungen / Projekte
9. Anschaffung von Jugendpflegematerial
10. Kosten für die Anmietung von Räumen

Der AG § 78 SGB VIII wird auf Antrag zum Stand der Antragstellung und der sich daraus ergebenden Finanzplanung eine entsprechende Übersicht vorgelegt.

Entsprechend der Kostensteigerungen des Verbraucherpreisindex erfolgt regelmäßig eine Überprüfung und Anpassung der Fördersätze.

5.2 Erweitertes Führungszeugnis für ehrenamtlich Tätige

Der Gesetzgeber hat seit dem 01.01.2012 das Bundeskinderschutzgesetz in Kraft gesetzt.

Das bedeutet, dass der Umgang mit Kindern und Jugendlichen, die an Maßnahmen im Rahmen der Jugendhilfe wie beispielsweise Freizeitmaßnahmen, Leiterschulungen, Sport- und Bildungsangebote etc. teilnehmen, an gesetzliche Verpflichtungen gebunden ist.

Zuschüsse nach diesen Richtlinien werden nur an Antragsteller gezahlt, die nachweislich dieser Verpflichtung durch eine Selbstverpflichtungserklärung und / oder die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nachkommen.

Der Antragsteller bietet Gewähr für die Einhaltung des Bundeskinderschutzgesetzes.

Auf die Regelungen der §§ 8 a und 72 a SGB VIII wird hingewiesen. Dies gilt auch für die Solinger Vereinbarungen mit den jeweiligen Trägern.

Die Selbsterklärung (in der vom Jugendamt vorgegebenen Fassung) und / oder das erweiterte Führungszeugnis ist auf Verlangen vor zu legen.

Das gilt auch für Gruppen, Vereine und Organisationen, die im Bereich der Jugendarbeit bzw. des Jugendengagements tätig sind und nicht nach §75 SGB VIII anerkannt sind.

5.3 Zur Darstellung der Eigenmittel bei Ziff. 3.3.4 – Besondere Veranstaltungen – und 3.3.5 – Politische Jugendbildung

Die Darstellung und Berechnung der Eigenmittel als Eigenanteil erfolgt auf Grundlage nachfolgender Regelungen des Kinder- und Jugendförderplanes (2013 – 2017) des Landes NRW:

Bürgerschaftliches Engagement kann in Form von freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten als fiktive Ausgabe in die Bemessungsgrundlage für die Zuwendungen einbezogen werden.

Berücksichtigt werden können pro geleisteter Arbeitsstunde pauschal 10 Euro, wobei die Höhe der fiktiven Ausgaben für bürgerschaftliches Engagement 20 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten darf.

6 Inkrafttreten

Die Neufassung der Zuschussrichtlinien tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Die

- Richtlinien zur Förderung der Jugendverbandsarbeit und der Jugendarbeit in der Stadt Solingen, in der Fassung vom 01.01.2002,
- Festlegung der Zuschusshöhe für Ferienkolonien, die durch die freien Träger der Jugendhilfe durchgeführt werden, in der JHA-Beschlussfassung vom 15.03.1993,

treten gleichzeitig außer Kraft.

- Die Ziffer 5 der Vereinbarung der Freien Wohlfahrtspflege der Stadt Solingen – Ressort 5 – über die Durchführung und Finanzierung von Erholungsmaßnahmen von Senioren, Kindern und Jugendlichen, in der Fassung vom 23.06.2005 wurde in die Richtlinien eingearbeitet.